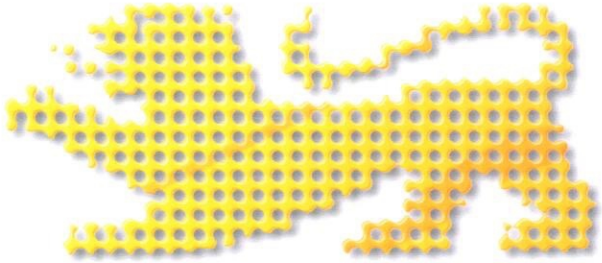

IG BÜRGER

Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Vereinsgeschäftsordnung

Vereinsfinanzordnung

Geschäftsordung des Vorstandes

Arbeitskreisordnung

Satzung

der

Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg (IG BÜRGER)

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg“ kurz „IG Bürger“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e. V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen und lebenswerten Baden-Württemberg. Besonderes Augenmerk gilt der nachhaltigen Gestaltung einer ausgeglichenen Balance zwischen Ökonomie und Ökologie.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine intensive Information der Bevölkerung Baden-Württembergs und eine damit einhergehende Sensibilisierung der Bevölkerung. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Publikationen sollen die Bevölkerung motivieren, sich für Baden-Württemberg zu engagieren. Den Veranstaltungen und Publikationen soll die gedankliche Auseinandersetzung über die Entwicklung und Zukunft Baden-Württembergs und seiner Regionen fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt Überparteilichkeit. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung, seiner religiösen oder politischen Weltanschauungen oder seiner körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung benachteiligt oder bevorzugt werden. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen für einen Aufnahmeantrag die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn trotz einmaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinspflichten grob verletzt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde beim Vorstand einlegen. Wird dieser Beschwerde nicht entsprochen, kann das Mitglied die Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Mitglieder teilen sich auf in aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Ersteller und einem vertretungsberechtigten Vorstand unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Beirats.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
- Erstellen der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung es verlangt, ist der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit neu zu wählen.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung fordern, wird diese unverzüglich vom Vorstand einberufen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Sinn des Vereinszweckes am nächsten kommen, zu verwenden hat.

§ 9 Arbeitskreise

Die Arbeit der aktiven Mitglieder des Vereins findet vorwiegend in Arbeitskreisen statt. Diese bestimmen aus ihren Mitgliedern einen Leiter. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung über die Arbeit. Die Leiter der Arbeitskreise gehören dem Beirat an.
Über Art und Umfang der Arbeitskreise beschließt der Vorstand.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Vereinsgeschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Verein „Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V." erlässt zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Arbeitskreise diese Geschäftsordnung.
2. An den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder (aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
5. Bei nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen ist über Inhalt und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 4 und 6 der Satzung des Vereins. Zu allen weiteren Versammlungen wird ebenfalls mit Wochenfrist eingeladen (die Einladung kann auch per eMail erfolgen).
2. Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren, sofern die Einberufung nicht durch den Vorsitzenden selbst erfolgt.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 4 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich mit dem Antragsformular eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge können auch per eMail an den Vorsitzenden übersandt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 4 der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Arbeitskreise sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Jedes Mitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen. In diesem Fall wird dem Antrag auf geheime Abstimmung grundsätzlich nachgekommen. Bei geheimer Abstimmung ist eine Zählkommission zu bestimmen und nach § 11 zu verfahren.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Auf Antrag muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind. Satzungsgemäß werden ausschließlich Beschlussprotokolle geführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. September 2011 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. September 2011 in Kraft.

IG BÜRGER

Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Vereinsfinanzordnung

§ 1 Grundsätze

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Für den Gesamtverein und für jeden Bereich (AK) gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Beiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Beiträge.

2. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrags bleibt den Mitgliedern überlassen, beläuft jedoch sich gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 02.09.2011 auf derzeit **mindestens 21,21 Euro**.

3. Der erste zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist jeweils sofort bei Eintritt in den Verein fällig, eine Anrechnung bereits abgelaufener Monate des Geschäftsjahres ist bei Zahlung des Jahresmindestbeitrags nicht zulässig.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Finanzielle Verpflichtungen

Kein Mitglied des Vereins darf über den monatlichen/jährlichen Beitrag hinaus finanziell belastet werden.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum Jahresanfang, spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Den Mitgliedern ist die monatsweise Zahlung in 12 Teilbeträgen gestattet, sofern das Mitglied sich zu einem Jahresbeitrag ab 60,00 Euro jährlich (ab 5 Euro monatlich) bereit erklärt hat. Diese monatlichen Beiträge sind ab dem Monat des Eintritts fällig und jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Ein Einzug bzw. eine Fälligkeit des Jahresbeitrages entfällt im Falle monatlicher Beiträge, sofern diese regelmäßig bezahlt werden.

2. Jahresbeiträge werden in der Regel vom Konto des Mitglieds jeweils am 15. Januar eines jeden Mitgliedsjahres abgebucht. Der Jahresbeitrag für das Gründungsjahr wird mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister fällig.

3. Im Falle von Überweisungen trägt jedes Mitglied Verantwortung dafür, dass die zu entrichtenden Beiträge am Tage der Fälligkeit auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Im Falle einer Einzugsermächtigung ist für ausreichende Deckung Sorge zu tragen.

Die Bankverbindung lautet:
Kontoinhaber: IG Bürger für Baden-Württemberg e.V.
Bank: Postbank Stuttgart
Kontonummer: 722 403 701
Bankleitzahl: 600 100 70

§ 5 Verzug

1. Ein zahlungssäumiges Mitglied kommt entsprechend § 284 II S.1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Bei Verzug kann eine Verzugsgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden.

2. Kommt ein Mitglied des Vereins nach Aufforderung durch den Schatzmeister binnen Monatsfrist seiner Verpflichtung nicht nach, kann dies den Ausschluss aus dem Verein bedeuten. Die Entscheidung fällt der Vorstand gem. § 3 der Satzung.

3. Kommt ein Vorstandsmitglied des Vereins in Verzug, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verfahrensweise.

§ 6 Auslagenersatz

Für den Verein entstandene Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt.

Zu diesen Auslagen gehören:

- Der Ersatz tatsächlicher und belegter/belegbarer Vereinsauslagen.
- Die Übernahme von Übernachtungs- und Reisekosten.
- Für entstandene Schäden aus privat eingesetzten Mitteln für Vereinszwecke kommt der Verein auf.
- Fahrtkosten lt. Beleg oder bei Benutzung des privaten PKW´s in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag oder in Ausführung für Vereinszwecke.
- Bei mehreren Einsätzen eines privaten PKW für Vereinszwecke erhält das Mitglied Quartalsweise eine Außen- und Innenendreinigung.

- Verpflegungskosten in Höhe einer Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand:
  Bei einer Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 4-5 Stunden in Höhe von 4-6 €.
  Bei einer Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8-9 Stunden in Höhe von 8-10 €.
  Bei einer Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 12 Stunden in Höhe von 12 €.
  Bei einer Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €

Zusatz zum Mehrverpflegungsaufwand:
Dieser wird in Form von Verpflegung (Speisen & Getränke) vom Verein bereitgestellt oder zurückerstattet (keine Barauszahlung der Pauschale an jedes Mitglied).

Zu den Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen, über Art und Umfang der erbrachten Leistung bzw. erworbene Ware sowie die Angabe, für welchen Vereinszweck die Ausgabe erforderlich war.

§ 7 Regeln zu Vereinsausgaben

1. Jegliche Ausgaben müssen mit dem Bereich Finanzen abgestimmt werden.

2. Ab Summen im dreistelligen Bereich ist beim Bereich Finanzen rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor der Aktion ein Kostenvoranschlag einzureichen.

3. Bei Beträgen unter 100 Euro kann in dringlichen Fällen nach telefonischer Rücksprache mit einem vertretungsberechtigten Vorstand kurzfristig über die Ausgaben entschieden werden. Ist kein vertretungsberechtigter Vorstand erreichbar, kann der Aktionsleiter nach bestem Wissen und Gewissen über die Ausgabe entscheiden.

4. Alle Ausgaben sind per Beleg mit dem Bereich Finanzen abzurechnen.

5. Ausgaben, welche strittig sein sollten und mit dem Schatzmeister nicht final lösbar sind, werden zur weiteren Entscheidung an die Revisoren abgegeben. Die Entscheidung der Revisoren ist dann für den Schatzmeister und das Mitglied bindend.
   Kommt es hier zu einer Patt-Situation unter den Revisoren, so wird zur weiteren Abstimmung der Schatzmeister hinzugezogen, um diese Patt-Situation aufzulösen.

6. Mit Vergütungen und deren Höhe über evtl. bezahlte Angestellte für den Verein ist satzungsgemäß zu verfahren.

§ 8 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend (soweit möglich) bargeldlos abgewickelt.

2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

3. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe von 150 Euro und mehr des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung sowie nach Vorlage aller Belege abzurechnen.

5. Eingehende Rechnungen werden erst nach Prüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit bezahlt.

6. Die Finanzführung darf nur im „Haben" Bereich geführt und getätigt werden, Ausnahmen bei einer evtl. Zahlungsunfähigkeit und Kreditaufnahme muss der Vorstand entscheiden und ab vierstelliger Höhe der Summe die Mitgliederversammlung befragen.

§ 9 Jahresabschluss / Revision

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögensübersicht enthalten sein.

2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren gemäß § 7 der Vereinssatzung zu prüfen.

3. Die gewählten Revisoren werden spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres vom Schatzmeister zur Kassen- und Finanzprüfung eingeladen. Die Revisoren sollen den Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung informieren.

4. Ist sich der Schatzmeister in einer Entscheidung unsicher, können Vorstand, Revisoren und Mitgliederversammlung befragt werden.

5. Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung, der Satzung und der Geschäftsordnungen.

§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten (Einzelausgaben)

Das Eingehen von Verbindlichkeiten (Ausgaben) im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

1. Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von max. € 2.500.
2. Dem vertretungsberechtigten Vorstand gemeinsam bis zu einem Betrag von max. € 5.000.
3. Dem Schatzmeister bei Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu max. € 2.500.
5. Der Mitgliederversammlung ab einem Betrag von mehr als € 5.000.

§ 11 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden können dem Verein auch in Waren- und Sachgüter gemacht werden.

§ 12 Änderungen und In-Kraft-Treten der Finanzordnung

1. Änderungen dieser Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Diese Finanzordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft am: 13. September 2011

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben

1. Der Vorstandsvorsitzende lädt regelmäßig zu Vorstandssitzungen ein.
2. Der Vorstand bestimmt über Art und Umfang der Bereiche. Die Mitglieder sind angehalten, in den Bereichen mitzuarbeiten. Die Mitgliederversammlung wählt die Leiter der Bereiche für ein Jahr. Die Leiter der Bereiche gehören dem Beirat an.
3. Über die Inhalte der Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 2 Aufgabenverteilung

1. Vorsitzender

1. Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
2. Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in allen Angelegenheiten des Vereinszweckes
3. Vertretung des Vereins nach innen und außen, Festigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Repräsentation
4. Koordination der Vorstandsarbeit
5. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen
6. Einbringung von Plänen, Ordnungen, Programmen sowie des Haushaltsplanes in den Vorstand
7. Durchführung der Erfolgskontrollen von Vorstandsbeschlüssen sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
8. Weisungsberechtigter Vorsitzender gegenüber Beschäftigten
9. Vertretung des 2. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit

2. (stellvertretender) Vorsitzender

1. Vertreter des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit
2. Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden in allen Angelegenheiten des Vereinszweckes
3. Gestaltung und organisatorische Betreuung von Aktivitäten der Arbeitskreise und des Gesamtvereins
4. Kontrolle der Arbeiten der Arbeitskreise
5. Beratung von Mitgliedern bei der Eingliederung in Arbeitskreise
6. Anmeldung von meldepflichtigen Veranstaltungen bei den zuständigen Stellen (Polizei, Stadtverwaltung, Umweltamt usw.)

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Schatzmeister

1. Finanz- und Haushaltswesen

   a) Buchhaltung

   - Führung der Vereinsfinanzen, dabei möglichst bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die Vereinskonten
   - Einzug der Mitgliederbeiträge sowie Abwicklung des Mahnwesens
   - Verwaltung und Aufbewahrung sämtlicher Finanzunterlagen
   - Abrechnung von Gehältern
   - Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins (Rechnungen, Überweisungen, Einnahmen)
   - Ausstellung von Spendenbescheinigungen
   - Führen des Kassenbuches (Einnahmen-Ausgabenrechnung)
   - Kostenerstattungen aller Art (Fahrtkostenzuschüsse, Auslagen)
   - Terminüberwachung

   b) Haushaltswesen

   - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs (in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand)
   - Beauftragung des Steuerberaters zur Erstellung des Jahresabschlusses
   - Ständige Information des Vorstandes über die finanzielle Situation des Vereins
   - Beachtung der Grundsätze nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit

   c) Vermögensverwaltung

   - Führen der Inventarliste
   - Überwachung und Abrechnung der Betriebskosten
   - Verwaltung und Beschaffung von Vereinsartikeln sowie deren Ausgabe (Informationsmaterialien, Merchandisingprodukte, Bürobedarf usw.)

   d) Steuern

   - Vorbereitung und Bearbeitung aller Steuerangelegenheiten des Vereins
   - Abführung evtl. Steuern
   - Antrag auf Vorsteuerabzug

2. Mitgliederbetreuung

   - Bearbeitung von Anträgen auf Beitragsermäßigung, -stundung und -erlass nach der gültigen Finanzordnung

Schriftführer / Geschäftsführer

- Protokollführung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung von Änderungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins
- Anmeldung von Satzungsänderungen beim Notar und beim Amtsgericht
- Sachverwalter von Verträgen und rechtsverbindlichen Unterlagen / Aktenführung
- Verschicken der Einladungen für Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
- Abwicklung von Schadensfällen mit den Versicherungsträgern
- Sachverwalter von Dokumenten des Vereins mit Ausnahme der Finanzunterlagen

Bereichsleiter / Arbeitskreisleiter

- Vertretung des Bereichs / Arbeitskreises gegenüber dem Verein und im Rahmen der Bevollmächtigung im Außenverhältnis (Polizei, Stadtverwaltung)
- Vorbereitung und Leitung von Bereichssitzungen / Arbeitskreissitzungen
- Leitung und Koordination der Arbeit innerhalb des Bereichs / Arbeitskreises
- Sichtung und Weiterleitung von eingehender Post
- Bearbeitung der Anliegen der Bereichs-/Arbeitskreismitglieder
- Entwurf des Haushaltsplanes des Bereichs / Arbeitskreises

§ 3 Revision

Gemäß Beschluss Mitgliedergründungsversammlung am 2. September 2011 werden zwei Revisoren gewählt, deren Aufgaben bestehen in:

1. Prüfung und Genehmigung von Abrechnungen und Kassenbelegen
2. Prüfung und Überwachung des Haushaltsplans
3. Überwachung der Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins

§ 4 „Andreasparagraph“

Dem Vorstand ist es nicht gestattet, im Namen des Vereins Boote zu kaufen.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. September 2011 nach Besprechung und Beratung in der Mitgliederversammlung vom 13. September 2011 in Kraft.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

Arbeitskreisordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Gesamtvereins.
2. Grundlage für diese Arbeitskreisordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Arbeitskreisordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Arbeitskreise führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für ihre jeweiligen Aufgaben oder Aktionen wahr.
4. Die Arbeitskreise vertreten den Verein in den Belangen und im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Aktionen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft sollen sich aktive Mitglieder in Arbeitskreisen engagieren.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Arbeitskreismitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit in ihrem Arbeitskreis festlegen.
4. Arbeitskreise haben das Recht, Teilnehmer aufzunehmen, welche nicht Mitglied im Gesamtverein sind. Der Arbeitskreisleiter und dessen Stellvertreter müssen grundsätzlich Mitglieder im Gesamtverein sein oder werden.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einem Arbeitskreis

1. Gegen ein Arbeitskreismitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
   a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Arbeitskreisleiters bei Verstoß gegen die Arbeitskreisziele;
   b) Ausschluss aus dem Arbeitskreis durch Beschluss in der Arbeitskreissitzung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Arbeitskreise die Regeln der Satzung des Hauptvereins.

1. Die Arbeitskreismitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Arbeitskreise gebunden und erkennen diese an.
2. Die Arbeitskreismitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Arbeitskreise teilzunehmen.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

§ 5 Arbeitskreisleitung

1. Die Arbeitskreisleitung sowie ein Stellvertreter wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Wahl des Arbeitskreisleiters sowie dessen Stellvertreter muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
2. Die Arbeitskreisleitung ist insbesondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Der Arbeitskreisleiter ist jeweils allein berechtigt, den Arbeitskreis nach innen und außen in Belangen des Arbeitskreises zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem übergeordneten Verein und Organisationen.
4. Gemäß § 9 der Vereinssatzung ist der Arbeitskreisleiter Mitglied des erweiterten Vorstandes des Gesamtvereins (Beirat).
5. Für einzelne Aktionen der Arbeitskreise kann ein jeweiliger Aktionsleiter bestimmt oder gewählt werden. Der Aktionsleiter übernimmt die interne Kommunikation mit den verschiedenen Bereichen des Hauptvereines sowie die Verantwortung für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Aktion. Der Aktionsleiter ist kein Arbeitskreisleiter im Sinne von § 9 der Satzung.

§ 6 Arbeitskreissitzung

1. Die Arbeitskreissitzung findet regelmäßig statt. Die Termine sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. In der Regel finden die Sitzungen an festgeplanten Tagen statt („jour fix"). Eine besondere Einladung ist nicht erforderlich.

2. Die Arbeitskreissitzung ist für folgende Aufgaben zuständig:

   a) Planung und Durchführung der Aktionen in eigener Regie
   b) Abstimmung mit dem Vorstand für neugeplante Aktionen
   c) Neuwahlen der Arbeitskreisleitung und des Stellvertreters
   d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   e) Beschlussfassung über Auflösung des Arbeitskreises

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In den Arbeitskreissitzungen sind alle Arbeitskreismitglieder stimmberechtigt und wählbar.
2. An den Arbeitskreissitzungen können Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 8 Protokollierung

Beschlüsse, die den Gesamtverein betreffen, sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

IG BÜRGER
Interessengemeinschaft Bürger für Baden-Württemberg e.V.

§ 9 Auflösung eines Arbeitskreises

1. Ein Arbeitskreis kann durch Beschluss der Arbeitskreissitzung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Die Auflösung des Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Vorstands.
2. Ein Arbeitskreis, der für die Vereinszwecke nicht mehr erforderlich ist, kann vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Arbeitskreis aufgelöst werden.
3. Für die Durchführung der Arbeitskreissitzung über die Auflösung des Arbeitskreises gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
4. Durch die Auflösung eines Arbeitskreises bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Arbeitskreismitglieder unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. September 2011 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. September 2011 in Kraft.